

§ 9: Raub

Übungsfall 1 (Gewaltbegriff des § 249):

Die beiden Angeklagten trugen den völlig betrunkenen und besinnungslos vor dem Bahnhof liegenden H zu einem finsternen und einsamen Ort, um ihn dort ungestört ausplündern zu können.

§ 9: Raub

Übungsfall 2 (Körperliche Zwangswirkung - "Handtaschenraub"):

B benötigt Geld. Er nähert sich auf der Straße von hinten einer Passantin, entreißt ihr überraschend die Handtasche, die sie an den Henkeln in ihrer linken Hand trägt und rennt mit der Tasche davon (BGH MDR 1975, 22).

§ 9: Raub

Übungsfall 3 (BGH NStZ 1993, 188):

A und B gehen absprachegemäß wie folgt vor: Der das Fahrzeug lenkende A verlangsamt das Tempo und verringert den seitlichen Abstand zu einer Radfahrerin in einem Maße, dass diese nur noch eine schmale Furt vorfindet und ihre gesamte Aufmerksamkeit dem Steuern ihres Fahrrades widmen muss. In diesem Moment greift B durch das geöffnete Seitenfenster nach der Handtasche und entreißt sie der Radfahrerin. A und B denken nicht daran, dass sie die Radfahrerin durch die bewusste Verminderung des Seitenabstandes mit dem Pkw gefährden können.

§ 9: Raub

Übungsfall 4 (Gewalt als Mittel der Wegnahme):

A zieht die vor ihm auf der Straße laufende P gewaltsam an sich, um sie zu küssen. Während des Handgemenges mit P bekommt A den linken Arm der P zu fassen. Als A dort eine Armbanduhr fühlt, entschließt er sich nun, die Armbanduhr zu entwenden, ohne dass dies die sich heftig wehrende P bemerkte.

§ 9: Raub

Übungsfall 5 (BGH StV 1990, 159):

Aus den Gründen: "Nach den Feststellungen hatte der Angeklagte und sein unbekannt gebliebener Begleiter gemeinsam auf den Geschädigten K eingeschlagen. Der Angeklagte entschloss sich sodann, die noch andauernden Tötlichkeiten seines Begleiters und die Entfernung des Geschädigten von seinem Wagen auszunutzen, um das Bargeld des Zeugen K an sich zu bringen. Während der unbekannt gebliebene Dritte den Geschädigten von hinten weiter festhielt bzw. auf ihn einschlug und eintrat, stürzte der Angeklagte zum Wagen des Zeugen K, sprang an der Fahrerseite hinein und ergriff zielsicher die auf der Mittelkonsole zwischen den beiden Vordersitzen abgelegte Handgelenktasche seines Opfers. Sodann sprang er aus dem Fahrzeug und flüchtete mit seiner Beute."

§ 9: Raub

Übungsfall 6 (BGH StV 1999, 91):

A und B überfallen einen Lidl-Markt unter Mitnahme einer nicht geladenen Gas- bzw. Schreckschusspistole, eines Holzknüppels und einer Rolle Plastiklebeband. Sie bedrohten die Verkäuferin V mit der Pistole, dirigierten sie zum Büroraum und erzwangen die Herausgabe der Tresorschlüssel. Anschließend fesselten sie die Zeugin mit den Klebeband an einen Stuhl, öffneten den Tresor, entnahmen 26.910 DM, liefen weg und teilten die Beute.

§ 9: Raub

Übungsfall 7:

Die Angeklagte (A) verabreicht der P ein Mittel, durch das sie in der Folgezeit zwar nicht - wie von A geplant - bewusstlos, aber doch schläfrig und benommen wird. A entwendet während und unter Ausnutzung dieses Zustandes aus dem Haus des Opfers Schmuck. Auf der sich nahtlos anschließenden Suche nach Geld betritt sie das Schlafzimmer der P. Als sie sich über die P beugt, erwacht diese. Es kommt infolge beiderseitiger Überraschung und Panik zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf A die P mit bedingtem Tötungsvorsatz erwürgt, "um loszukommen".

§ 9: Raub

Übungsfall 8 (§ 251/vorsätzliche Todesverursachung):

Als A nach erfolgreich verlaufenem Banküberfall zu seinem Fluchtauto stürmt, sieht er einen Bankangestellten, der sich ihm bereits bedrohlich genähert hat. Um sich im Besitz der Beute zu halten und unerkannt entkommen zu können, tötet A den P mit einem gezielten Kopfschuss.

§ 9: Raub

Übungsfall 9 (Zeitlicher Aspekt beim Betroffenwerden):

Der Taxifahrer T holt seinen Fahrgast B vom Stuttgarter Hauptbahnhof ab, um ihn nach Hamm zu fahren. An einer Tankstelle auf der Autobahn gelingt es T, B unbemerkt die Brieftasche mit 10.000 DM aus dessen Jackentasche zu entwenden und in seine Gesäßtasche zu verwahren. Nach etwa 100 km weiterer Fahrt verlässt T die Autobahn und sucht immer einsamere Wege auf. B schöpft nun Verdacht und bemerkt erstmals zu diesem Zeitpunkt den Verlust seines Geldes. Als er T daraufhin auffordert, ihm das Geld zurückzugeben, schlägt T auf B ein, würgt und stößt ihn aus dem Wagen. Ist § 252 erfüllt (vgl. BGHSt 28, 224 ff)?

§ 9: Raub

Übungsfall 10 ("Betroffenwerden" ohne Wahrnehmung?):

A bricht in diebischer Absicht in die Wohnung der gerade abwesenden B ein. A entwendet wertvollen Schmuck und steckt ihn in seine Hosentasche. Als A gerade die Wohnung verlassen will, hört er, wie B die Wohnungstüre öffnet. A versteckt sich hinter einer Zimmertür und schlägt B mit einem gezielten Faustschlag nieder, bevor B den Einbruch überhaupt bemerken konnte. Auf frischer Tat betroffen (vgl. BGHSt 26, 95)?

§ 9: Raub

Übungsfall 11 (BGH MDR 1987, 154; OLG Zweibrücken JR 1991, 383 m. Anm. Perron; OLG Zweibrücken StV 1994, 545):

A und B fanden auf dem Parkdeck unter einem Wohnblock zwei Kraftwagen, aus deren unverschlossenen Kofferräumen sie Gegenstände entwendeten und in den Kofferraum ihres Pkw luden. Der Kriminalbeamte W, der sich auf Streife befand, hielt in ihrer Nähe an, ging auf sie zu und forderte sie zum Vorzeigen ihrer Ausweise auf. A und B griffen daraufhin den W an, um

Gestalten Sie den Fall so, dass der subjektive Tatbestand des räuberischen Diebstahls

a) erfüllt

b) nicht erfüllt ist.